

Dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Tilgung von Investitionskrediten

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) ergeht folgende dringliche Entscheidung:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der überplanmäßigen Bereitstellung von 400.000 € zur Bedienung der vertraglich vereinbarten Tilgung von Investitionskrediten zum Jahresende wird zugestimmt.

II. Finanzierung/Deckung

Die erforderlichen Auszahlungsermächtigungen werden im Teilfinanzplan der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bei der Finanzierungsmaßnahme 9000 „Kredite für Investitionen“ überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Zinsen im Teilergebnisplan der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

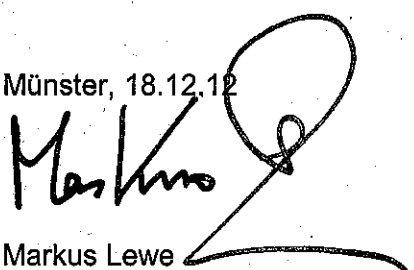
Begründung:

Im Rahmen der Vorbereitungen zur letzten Zahlungsanweisung des Schuldendienstes im Jahre 2012 hat sich ergeben, dass der Mittelansatz für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 27.674.000 € um 400.000 € nicht ausreichend ist.

Zur Begleichung der vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen werden die Auszahlungsermächtigungen um 400.000 € erhöht. Die Zahlung der Tilgungsleistung hat zwingend in diesem Jahr zu erfolgen.

Eine vorherige Beteiligung des Rates ist somit nicht möglich.

Münster, 18.12.12


Markus Lewe
Oberbürgermeister


Holger Wigger
Fraktionsvorsitzender